

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V c (Institutsangestellte
einer Universität)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 252/75 IAG Baden-Württemberg
Urteil des BAG vom 28. Juli 1976 (Freiburg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 252/75

8 Sa 82/73 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
28. Juli 1976

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Burton und Dr. Bermel für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. November 1974 - 8 Sa 82/73 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als darin die Verpflichtung des beklagten Landes zur Zahlung einer Vergütung nach VergGr. V c BAT ab 1. April 1972 festgestellt worden ist.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die 1920 geborene Klägerin ist Mitglied der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG). Sie ist seitdem 15. November 1962 als Verwaltungsangestellte beim Institut für Balneologie und Klimaphysiologie der Universität F... beschäftigt. Zunächst wurde sie nach VergGr. VII BAT, mit Wirkung vom 1. Juni 1973 wird sie nach VergGr. VI b BAT vergütet.

Die Klägerin hat folgende Arbeiten zu erledigen:

Betreuung der Haushaltsmittel sowie der Mittel Dritter und die Verwaltung der Handkasse mit 30 % Anteil an ihrer gesamten Tätigkeit;

Beratung der Studenten und des Personals mit 40 % Anteil an ihrer gesamten Tätigkeit;

Allgemeine Verwaltung des Instituts mit etwa 8 - 10 % Anteil an ihrer gesamten Tätigkeit;

Fachkorrespondenz in Englisch und Französisch mit 5 % Anteil an ihrer gesamten Tätigkeit;

Allgemeine Sekretariatsarbeiten (Schreibarbeiten) mit 15 - 17 % Anteil an ihrer gesamten Tätigkeit.

Bei der Betreuung der Haushaltsmittel und der Drittmittel hat die Klägerin bei den eingehenden Rechnungen zu prüfen, ob die in Rechnung gestellten Positionen mit der Bestellung und der Lieferung übereinstimmen. Sie trägt die Rechnung in die Haushaltsüberwachungslisten (HÜL) ein und vermerkt auf der Rechnung die Nummer der HÜL-Liste, wobei sie entscheiden muß, von welchem Titel der HÜL-Liste der jeweilige Betrag abgesetzt wird. Dabei muß sie beachten, daß der jeweilige Titel nicht überzogen wird. Sie hat dabei jederzeit über den Stand der Haushaltsmittel Auskunft geben zu können. Um einen Überblick über die Ausgaben zu haben, berechnet die Klägerin die Kosten für ihre Haushaltsüberwachung intern selbst. Für das "Assistenzaversum" hat die Klägerin die erforderliche Mittel-Überwachungsliste zu führen. Bei dem häufigen Wechsel der Hilfskräfte muß sie beachten, daß der Aufwand im Rahmen des Haushaltsansatzes bleibt. Bei Unstimmigkeiten und Korrekturen führt die Klägerin den notwendigen Schriftwechsel mit der Universitätsverwaltung.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Bei der Beratung der Studenten und des Personals hat die Klägerin die Personalverwaltung hinsichtlich des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals des Instituts zu erledigen, die Mitarbeit bei Neueinstellungen mit allen erforderlichen Rückfragen und Vorbereitungsarbeiten, die erforderlichen Personalmeldungen (Krankheit, Urlaub, Zulagen) während des Dienstverhältnisses und notwendigen Schriftverkehr mit der Universitätsverwaltung umfaßt. Sie erteilt dem Personal auf Fragen erforderliche Auskünfte. Daneben werden von der Klägerin Bewerbern für das Medizinstudium, Universitätswechslern, zugelassenen Medizinstudenten und Doktoranden, die beim Institutsdirektor promovieren, Auskünfte in Studienfragen gegeben. Die allgemeinen Verwaltungsarbeiten beziehen sich auf alle mit der Verwaltung eines wissenschaftlichen Instituts zusammenhängenden Arbeiten.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT ab 1. Januar 1970 und nach VergGr. V c BAT ab 1. April 1972 geltend gemacht. Sie hat die Auffassung vertreten, die von ihr schon seit Jahren ausgeübte Tätigkeit erfordere nicht nur gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, sondern auch mindestens 70 % selbständige Leistungen, bezogen auf ihre gesamte Tätigkeit. Dabei erbringe sie durchaus besondere geistige Leistungen. Ihre Tätigkeit erschöpfe sich nicht im Ausfüllen von Formularen. Soweit sie der Universitätsverwaltung zuarbeite, mindere das die Selbständigkeit ihrer Leistungen nicht. Auch bei der allgemeinen Verwaltung des Instituts erbringe sie selbständige Leistungen. Die Klägerin hat demgemäß beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin rückwirkend ab 1. Januar 1970 in die VergGr. VI b und ab 1. April 1972 rückwirkend in die VergGr. V c der Anlage 1 a zum BAT höherzugruppieren.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat ausgeführt, die Tätigkeit der Klägerin erfordere insgesamt allenfalls 40 % selbständige Leistungen. Bei der Haushaltsüberwachung würden die wesentlichen Arbeiten durch die Universitätsverwaltung durchgeführt. Die von ihr ausgeübte Tätigkeit könne von einem

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Buchhalter mit gründlichen Fachkenntnissen erledigt werden. Bei der Personalverwaltung werde die meiste Tätigkeit formularmäßig erbracht. Nicht jede selbständige Leistung sei auch eine eigene geistige Leistung im tariflichen Sinne. Die Studentenberatung gehöre nicht zu ihren Dienstaufgaben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Die Berufung des beklagten Landes wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt das beklagte Land die Klageabweisung hinsichtlich des Anspruches der Klägerin auf Vergütung lediglich nach VergGr. V c BAT weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Antrag der Klägerin ist trotz seines Wortlauts als eine in Eingruppierungsstreitigkeiten übliche Feststellungsklage auf Anspruch nach Vergütung gemäß den begehrten höheren Vergütungsgruppen aufzufassen, da es einen Anspruch auf "Eingruppierung" durch den Arbeitgeber in die höhere Vergütungsgruppe nach §§ 22, 23 BAT nicht gibt (vgl. zuletzt BAG AP Nr. 53, 56, 59, 70, 91 zu §§ 22, 23 BAT).

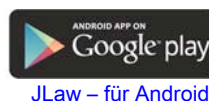
Im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes geht das Landesarbeitsgericht dazu in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zunächst davon aus, daß die Klägerin keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit, sondern mehrere jeweils für sich zu bewertende Teiltätigkeiten ausübt, von denen keine überwiegt (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TOA), wobei allerdings eine "Zusammenhangstätigkeit" im Sinne von AP Nr. 66 zu § 3 TOA nicht in Betracht kommt, wie das Landesarbeitsgericht zu meinen scheint. Die Annahme solcher Teiltätigkeiten ist insbesondere deshalb zutreffend, weil die Klägerin verschiedene miteinander nicht zusammenhängende Aufgabenbereiche verrichtet, die sich schon nach der tatsächlichen Aufgabenstellung voneinander so unterscheiden, daß sie jeweils für sich bewertet werden können.

Darüber hinaus ist aber auch aus Rechtsgründen geboten, die von der Klägerin auszuübende Tätigkeit insoweit jeweils für

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

sich getrennt zu bewerten, als für sie besondere tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen (vgl. BAG AP Nr. 49, 56, 57, 65, 79, 83, 86, 87 zu §§ 22, 23 BAT). Das gilt entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch für die von der Klägerin zu erledigende Fachkorrespondenz in Englisch und Französisch, die deshalb nicht mit der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Klägerin zusammen bewertet werden kann, weil der Fremdsprachendienst nach den zusätzlichen Tätigkeitsmerkmalen für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder und nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen der ersten allgemeinen Fallgruppe der jeweiligen Vergütungsgruppen zu bewerten ist (vgl. BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT). Soweit die Klägerin innerhalb der von ihr zu erledigenden Sekretariatsaufgaben auch reine Arbeiten im Schreibdienst verrichtet, gelten auch hierfür die besonderen Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten im Schreibdienst, so daß auch insoweit eine mit der allgemeinen Verwaltungstätigkeit einheitlich zu bewertende Tätigkeit nicht in Betracht kommt.

Ausgehend von zumindest drei jeweils für sich zu bewertenden Teiltätigkeiten hat das Landesarbeitsgericht jedoch dann verkannt, daß es unter diesen Voraussetzungen nicht, wie es dies getan hat, die in jeder Teiltätigkeit anfallenden selbständigen Leistungen isoliert für sich bewerten kann, um dann insgesamt zu prüfen, ob gerade diese in der Gesamttätigkeit als solcher überwiegend anfallen, sondern daß vielmehr zunächst jede Teiltätigkeit für sich allein auf die Erfüllung aller Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe V c BAT überprüft werden muß. Wegen dieses Rechtsfehlers mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht hat zwar zunächst für die Aufgaben "Betreuung der Haushaltsmittel sowie der Mittel Dritter und die Verwaltung der Handkasse" angenommen, daß insoweit insgesamt, also zu 100% dieser Teiltätigkeit, selbständige Leistungen erbracht werden. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, da die Klägerin nach der insoweit unstreitigen Tätigkeitsdarstellung bei diesen Aufgaben selbständige Leistungen im Sinne des Kammersatzes zur VergGr. VI b BAT zu erledigen hat, was

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei angenommen hat. Für die weitere Teiltätigkeit der "Beratung der Studenten und des Personals" nimmt das Landesarbeitsgericht jedoch nur 30 % selbständige Leistungen an. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann daraus nicht entnommen werden, daß das Landesarbeitsgericht insoweit ebenfalls überwiegend selbständige Leistungen im Rahmen dieser Teiltätigkeit als solcher annehmen wollte und 30 % der 40 % Beratungstätigkeit als eine selbständige Leistung angesehen hat. Wäre das nämlich der Fall gewesen, und hätte das Landesarbeitsgericht damit in dieser Teiltätigkeit 75 % selbständige Leistungen innerhalb der Beratungstätigkeit gesehen, hätte es bereits damit seine Entscheidung begründen können, weil dann 30 % der Gesamttätigkeit mit der Teiltätigkeit zu 1) und 40 % der Gesamttätigkeit mit der Teiltätigkeit zu 2) jeweils die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. V c BAT auch hinsichtlich des Merkmals "überwiegend selbständige Leistungen" erfüllt hätten, und damit die Klägerin mit ihrer überwiegenden Tätigkeit, d. h. mit den Teiltätigkeiten zu 1) und zu 2), die Merkmale der höheren VergGr. V c erfüllt haben würde. Stattdessen hat aber das Landesarbeitsgericht ausdrücklich noch zusätzlich berücksichtigt, daß auch im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit und der Fachkorrespondenz in Englisch und Französisch in gewissem Umfang selbständige Leistungen anfallen und erst daraus gefolgert, daß die Tätigkeit der Klägerin weit über 50 % selbständige Leistungen erfordere. Damit hat das Landesarbeitsgericht entgegen den Grundsätzen von AP Nr. 97 zu § 3 TOA auch selbständige Leistungen in Teiltätigkeiten mit berücksichtigt, für die es gar nicht festgestellt hatte, daß sie innerhalb der Teiltätigkeit überwiegend anfallen. Das Landesarbeitsgericht hat also zu Unrecht die selbständigen Leistungen aus sämtlichen Teiltätigkeiten zusammengezählt und anhand der Gesamttätigkeit geprüft, ob sie zu mehr als zur Hälfte anfallen. Das ist gerade bei der Annahme von jeweils für sich zu bewertenden Teiltätigkeiten unzulässig. §§ 22, 23 BAT in der bis zum 1. Januar 1975 geltenden Fassung in Verbindung mit AP Nr. 97 zu § 3 TOA verlangen, daß jede Teiltätigkeit für sich auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale geprüft wird und sodann die Teiltätigkeiten zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sammengezählt werden, bei denen die Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind. Nur sofern diese zusammen addierten Teiltätigkeiten, die jeweils die Merkmale der beanspruchten höheren Vergütungsgruppe erfüllen, insgesamt mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmachen, ist auch der Anspruch auf die entsprechend höhere tarifliche Vergütung gegeben; soweit in Teiltätigkeiten zu weniger als der Hälfte selbständige Leistungen anfallen, können weder diese selbständigen Leistungen noch überhaupt diese Teiltätigkeiten für die Bewertung nach der begehrten VergGr. V c BAT herangezogen werden.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts läßt sich das auch nicht aus den Grundsätzen der sog. Zusammenhangsarbeit herleiten, da getrennt zu bewertende Teiltätigkeiten gerade nicht im Sinne von AP Nr. 66 zu § 3 TOA miteinander zusammenhängen und aus diesem Grunde bereits nicht zusammen bewertet werden können. Der Klägerin kommt es deshalb auch nicht zugute, daß sie innerhalb der Teiltätigkeit zu 1) bei der Betreuung der Haushaltsmittel zu 100 % selbständige Leistungen erbringt, obwohl bereits mehr als die Hälfte - z.B. 51 % - ausreichen würde; damit können selbständige Leistungen, die in einem Umfange von weniger als 50 % bei anderen Teiltätigkeiten erfüllt werden, gerade nicht aufgefüllt werden. Zu diesem unzutreffenden Ergebnis käme aber das Landesarbeitsgericht, wenn es die selbständigen Leistungen aus allen Teiltätigkeiten zusammenrechnet.

Das Landesarbeitsgericht wird also in der erneuten Verhandlung insbesondere zu prüfen haben, in welchem Umfange die Teiltätigkeit zu 2) "Beratung der Studenten und des Personals" selbständige Leistungen erfordert. 30 % selbständige Leistungen bezogen auf die Gesamttätigkeit innerhalb dieser Teiltätigkeit reichen nicht aus, die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT zu erfüllen, da die Klägerin zunächst einmal innerhalb dieser Teiltätigkeit allein überwiegend selbständige Leistungen erbringen muß. Sollte das der Fall sein, so besteht bereits danach ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V c BAT, weil die Teiltätigkeit zu 1) mit der zu 2) mehr als 50 % ausmachen und danach in Bezug auf die Gesamttätigkeit als V c Tätigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

überwiegen. Erbringt die Klägerin aber in dieser Teiltätigkeit nicht mehr als 50 % selbständige Leistungen, müssen die übrigen Teiltätigkeiten noch daraufhin überprüft werden, ob sie jeweils für sich genommen den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT entsprechen; dann müssen die Teiltätigkeiten zusammengezählt werden, die die Tätigkeitsmerkmale der höheren Vergütungsgruppe erfüllen. Die Klägerin hat dann Anspruch auf Vergütung nach der höheren Vergütungsgruppe, wenn so viele Teiltätigkeiten die in Anspruch genommene Vergütungsgruppe erfüllen, daß sie mehr als die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmachen.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden haben.

gez.:Dr. Poelmann

Richter Bichler ist
erkrankt.

Dr. Neumann

Dr. Poelmann

Burton

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

